

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)

Vom 30. Januar 2013

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 24. Januar 2013 aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der HfWU.
- (2) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft an der HfWU. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Zulassungszahlenverordnung-HAW) festgelegt. Die Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren wird für jeden Studiengang durch gesonderte Satzung der HfWU geregelt.
- (3) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen Bachelorstudiengang oder einen Masterstudiengang oder
 2. ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

- (4) Ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HfWU studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet immatrikuliert werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen ersten Hochschulabschluss zu erwerben (§ 60 Abs. 1 LHG).
- (5) Das Studienjahr an der HfWU dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Das Studienjahr gliedert sich in das Wintersemester (vom 1. September bis zum 28./29. Februar) und das Sommersemester (vom 1. März bis zum 31. August).
- (6) Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Abweichend hiervon erfolgt in den Bachelorstudiengängen Agrarwirtschaft, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung und Naturschutz, Pferdewirtschaft, Stadtplanung sowie den Masterstudiengängen Accounting, Auditing und Taxation, Immobilienmanagement, International Finance, International Master of Landscape Architecture und Prozessmanagement eine Aufnahme nur zum Wintersemester, im Masterstudiengang Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement nur zum Sommersemester.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für die Bachelorstudiengänge muss elektronisch über das Online-Bewerbungsportal der HfWU erfolgen.
- (2) Mit der Durchführung des Bewerbungsverfahrens für die Masterstudiengänge hat die HfWU uni-assist e.V., Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin beauftragt. Die Bewerbung hat elektronisch über das Online-Bewerbungsportal der HfWU oder das Bewerberportal von uni-assist e.V. zu erfolgen. Für das Bewerbungsverfahren nach Maßgabe der Zulassungssatzungen in den Masterstudiengängen der HfWU gelten die Regeln und Grundsätze von uni-assist e.V.
- (3) Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der HfWU, bei Masterstudiengängen auch das Webportal von uni-assist e.V., nicht möglich ist, werden durch die HfWU unterstützt.

- (4) Die Online-Bewerbung und das unterschriebene Bewerbungsformular sind für alle Bachelorstudiengänge
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) einzureichen.
- (5) Für die Masterstudiengänge sind in den Zulassungssatzungen eigene Bewerbungsfristen festgelegt.
- (6) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 3 Abs. 5 Hochschulvergabeordnung - HVVO).
- (7) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung haben folgende Unterlagen einzureichen:
1. eine beglaubigte Kopie der deutschen Hochschulzugangsberechtigung.

Bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer Hochschulzugangsberechtigung aus einem anderen Bundesland, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht: die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung.

Bei beruflich Qualifizierten ohne Hochschulzugangsberechtigung:

- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Meisterprüfung oder einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung sowie der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer baden-württembergischen Hochschule (§ 59 Abs. 1 LHG in Verbindung mit der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung - BerufszHVO)
- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung (z.B. Zeugnis der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) und der Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich, sowie der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer baden-

württembergischen Hochschule und der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung (§ 59 Abs. 2 LHG in Verbindung mit der BerufsHZVO).

Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein (§ 3 Abs. 8 HVVO).

2. bei einer Bewerbung für einen Bachelorstudiengang: der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der HfWU zum Studienorientierungsverfahren für Bachelorstudiengänge),
3. ein lückenloser Lebenslauf,
4. Nachweise über eine Berufsausbildung oder sonstige Beschäftigungszeiten,
5. eine Bescheinigung über abgeleiteten (freiwilligen) Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst, Soziales Jahr, Ökologisches Jahr oder Europäischen Freiwilligendienst sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
6. eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass er nachweist, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
7. weitere Nachweise, die in den Auswahlverfahrenssatzungen der jeweiligen Bachelorstudiengänge der HfWU festgelegt sind,
8. für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote (§ 12 HVVO) eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern,
9. für eine Zulassung im Rahmen der Quote Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse (§ 14 a HVVO) ein Motivationsschreiben sowie die in der Satzung der HfWU für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse festgelegten Nachweise,

10. für eine Zulassung zu einem Zweitstudium (§ 13 HVVO) eine beglaubigte Kopie des Diplom-/Bachelorzeugnisses und der Diplom-/Bachelorurkunde des abgeschlossenen Erststudiums und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
 11. eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 12. von Bewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleisteten Studienzeiten sowie - bei einem beantragten Zustieg in ein höheres Semester - Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen,
 13. bei einem Wechsel des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG),
 14. für ein Parallelstudium ist auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
 15. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie Nachweise über die für den betreffenden Studiengang in der Zulassungs- und Auswahlverfahrenssatzung festgelegten weiteren Zugangsvoraussetzungen.
- (8) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben folgende Unterlagen einzureichen:
1. die Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz an der Hochschule Konstanz über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote,
 2. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG),
 3. bei chinesischen, mongolischen und vietnamesischen Studienbewerbern das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferates der Deutschen Botschaft (APS) in Peking, Ulan Bator oder Hanoi,
 4. die in Absatz 7 Nrn. 2-15 genannten Unterlagen (ausgenommen Nr. 8 bei ausländischen Studienbewerbern, die nicht einem der Mitgliedstaaten der EU angehören).

§ 3

Immatrikulation

(1) Zugelassene Studienbewerber müssen den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) auf den von der HfWU vorgegebenen Vordrucken stellen; die Immatrikulation kann schriftlich oder persönlich im Studierendensekretariat am Standort Nürtingen während der vorgegebenen Zeiten erfolgen. Ein zugelassener Studienbewerber kann sich für die Immatrikulation durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

(2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das ausgefüllte Formblatt zu Erstellung der StudiCard (Studierendenausweis als Chipkarte) mit einem Passbild
2. eine von einer gesetzlichen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung über die studentische Krankenversicherung oder eine Befreiungsbescheinigung, jeweils im Original (§ 254 Sozialgesetzbuch V - SGB V),
3. eine Exmatrikulationsbescheinigung, wenn der Bewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist oder war,
4. von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern eine beglaubigte Kopie eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme des Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, oder eine beglaubigte Kopie der Aufenthaltserlaubnis-EU (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG).

Außerdem ist die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nachzuweisen; dieser Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der HfWU bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg erbracht.

(3) Die Immatrikulation wird nach Eingang aller geforderten Unterlagen mit Beginn des Semesters wirksam. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Immatrikulation erhält der Studierende die StudiCard und die Möglichkeit, Studienbescheinigungen für das betreffende Semester online über den Studierenden-Online-Service QIS-SOS der HfWU auszudrucken.

§ 4

Fortsetzung des Studiums

- (1) Will der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so ist dies durch die fristgerechte Bezahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, sowie die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen gegenüber der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse bewirkt. Als Bestätigung erhält der Studierende die Möglichkeit für das folgende Semester die StudiCard zu verlängern und die Möglichkeit, Studienbescheinigungen online über den Studierenden-Online-Service QIS-SOS auszudrucken.
- (2) Die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte muss für ein Sommersemester in der Zeit vom 1. bis 15. Februar und für ein Wintersemester in der Zeit vom 15. bis 31. Juli erfolgt sein. Diese Zeiträume werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlung muss durch elektronisch erteilten Lastschriftauftrag über den Studierenden-Online-Service QIS-SOS erfolgen. Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der HfWU nicht möglich ist, werden durch die HfWU unterstützt.

§ 5

Exmatrikulation

Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

§ 6

Meldepflichten

- (1) Der Verlust der StudiCard ist dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung einer neuen StudiCard ist eine auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes und der Hochschulgebührensatzung festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens, sind dem Studierendensekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Anschrift sind vom Studierenden online über den Studierenden-Online-Service QIS-SOS selbst vorzunehmen.

§ 7

Informationspflicht

Alle an der HfWU immatrikulierten Studierenden haben folgende HfWU-Services zu nutzen:

1. den ihnen zugewiesenen Hochschul-E-Mail-Account (die Zuweisung des Hochschul-E-Mail-Accounts erfolgt in der Regel in der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn),
2. das webbasierte Studierenden-Portal HfWU neo (networking-e-learning-organizing) und
3. das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow.

§ 8

Elektronische Übermittlung

- (1) Die HfWU ist berechtigt, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Immatrikulation, der Fortsetzung des Studiums und der Exmatrikulation ergehen, in elektronischer Form zu übermitteln.
- (2) Erklärungen und Entscheidungen, für welche durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, werden in diesem Fall mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Signaturgesetz versehen. Dies gilt insbesondere für Verwaltungsakte, die mit einer Rechtsmittelbelehrung ergehen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 28. Oktober 2005 außer Kraft.

Nürtingen, 30. Januar 2013

Professor Dr. Werner Ziegler

Rektor